

bald nach seiner Eröffnung ein Gesetz über provisorische Forterhebung der Steuern vorgelegt, die Genehmigung dieses Gesetzes aber bis 14 Tage vor Ablauf der Bewilligungsfrist entweder verweigert, oder doch nicht erfolgt sein sollte,

oder endlich

- 2) die Verhältnisse eine rechtzeitige Einberufung oder auch den Zusammentritt der Kammern durchaus unmöglich machen, welche Unmöglichkeit vor den Kammern nachträglich zu rechtfertigen sein wird.

Dieser Vorschlag fand in der Zweiten Kammer nach stattgefundenener Berathung einstimmige Annahme.

Landt.-Mitth. von 1857/58, Zweite Kammer, 2. Bd., S. 2487.

Von der Ersten Kammer wurde, nachdem deren zweite Deputation den Deputationsbericht der Zweiten Kammer in allen Stücken adoptirt hatte, demselben ebenfalls einstimmig beigetreten.

Landt.-Mitth. von 1857/58, Erste Kammer, 2. Bd., S. 1679.

Da das Gesetz vom 5. Mai 1851 nach ausdrücklicher Bestimmung in §. 8 desselben einen integrierenden Theil der Verfassungsurkunde bildet, so konnte aber der von beiden Kammern beschlossene Antrag nicht sogleich am vorigen Landtage an die Staatsregierung gerichtet, sondern hätte zu diesem Zwecke nach §. 152 der Verfassungsurkunde erst auf dem gegenwärtigen ordentlichen Landtage abermals von beiden Kammern berathen und beschlossen werden müssen. Es wurde aber der gefasste Beschluß in der bei Beendigung der Verhandlungen des vorigen ordentlichen Landtags der hohen Staatsregierung überreichten das Budget betreffenden ständischen Schrift mit zur Anzeige gebracht.

Landt.-Acten von 1857/58, I. Abth. 2. Bd., S. 760.

Dem in diesen Beschlüssen verlautbarten Wunsche der Kammer ist die hohe Staatsregierung in dankbar anzuerkennender Weise bereitwilligst entgegengekommen, indem von ihr, ohne eine Erneuerung des beschlossenen Antrags abzuwarten, der gegenwärtigen Ständeversammlung sogleich nach deren Eröffnung der eingangsgebachte Gesetzentwurf vorgelegt worden ist. Nach diesem Entwurfe soll §. 6 des Gesetzes vom 5. Mai 1851 gänzlich aufgehoben werden und sollen anstatt dessen diejenigen Bestimmungen gesetzliche Geltung erhalten, deren Feststellung nach den einstimmigen Beschlüssen beider Kammern des vorigen Landtags bei der hohen Staatsregierung beantragt werden sollte. Sie sind in §§. 1 und 2 des vorliegenden Entwurfs enthalten. Wenn daher die Bewilligungsfrist vor erfolgter neuer Bewilligung zu Ende geht, ohne daß einer der in §. 5 des Gesetzes vom 5. Mai 1851 vorgesehenen Fälle (wiederholte Ablehnung der Bewilligung oder Auflösung des Landtags) eingetreten und ohne daß von der Staatsregierung die Vorlage des Budgets gegen die Bestimmung §. 3 dieses Gesetzes verzögert worden ist, so sollen die bestehenden Steuern und Abgaben noch auf ein Jahr, vorbehaltlich der Bewilligung des Ausgabebudgets, in der bisherigen Weise zwar forterhoben werden, jedoch künftig ohne ständische Zustimmung nur dann, wenn auch noch

- a) der Landtag mindestens sieben Wochen vor Ablauf der Bewilligungsfrist einberufen und ihm alsbald nach seiner Eröffnung ein Gesetz über provisorische

Forterhebung der Steuern vorgelegt, die Genehmigung dieses Gesetzes aber bis vierzehn Tage vor Ablauf der Bewilligungsfrist entweder verweigert worden oder nicht erfolgt ist,

oder aber

- b) die Verhältnisse eine rechtzeitige Einberufung oder den Zusammentritt der Kammern durchaus unmöglich machen, welche Unmöglichkeit vor den Kammern nachträglich zu rechtfertigen ist.

Diese Dispositionen sind, wie gesagt, den Beschlüssen des vorigen ordentlichen Landtags durchgängig conform. Man unterläßt es, auf deren Begründung nochmals einzugehen, da die Motiven dazu in dem oben angezogenen Berichte ausführlich entwickelt sind, der von der zweiten Deputation an die Zweite Kammer am vorigen ordentlichen Landtage erstattet und von der zweiten Deputation der Ersten Kammer zu dem ihrigen gemacht worden ist.

Landtags-Mittheilungen der Zweiten Kammer, 2. Band, Seite 2482.

Landtags-Mittheilungen der Ersten Kammer, 2. Band, Seite 1677.

Doch hat man nicht unterlassen, diese Gründe und die vorgeschlagenen gesetzlichen Aenderungen nochmals zu prüfen, indeß keine Veranlassung gefunden, in irgend einer Hinsicht gegenwärtig eine abweichende Meinung geltend zu machen.

Im Uebrigen bittet man auf jenen Deputationsbericht Beziehung nehmen zu dürfen, zumal die unterzeichnete Deputation die gegenwärtige Berichtserstattung möglichst zu beschleunigen gehabt hat, damit die voraussehbare auch für das Jahr 1861 nothwendige provisorische Ausschreibung der Steuern und Abgaben noch die ständische Genehmigung zu erlangen vermag.

Gegen den Eingang und §. 3, sowie gegen den Schluß des vorliegenden Gesetzentwurfs geht demnächst der Deputation ebensowenig ein Bedenken bei. Sie hat daher

die unveränderte Annahme desselben

bei der geehrten Kammer zu bevormworten, indem sie schließlich nicht unerwähnt lassen will, daß bei der Beschlußnahme darüber nach §. 152 der Verfassungs-Urkunde die Anwesenheit von drei Viertheilen der verfassungsmäßigen Anzahl der Kammermitglieder und eine Stimmenmehrheit von zwei Dritttheilen der Anwesenden erforderlich sein wird.

Präsident Haberkorn: In Bezug auf den zuletzt erwähnten Punkt des Berichts bemerke ich, daß 69 Mitglieder der Zweiten Kammer anwesend sind. Da der Gesetzentwurf aus mehreren Paragraphen besteht, so kann eine allgemeine Debatte stattfinden. Begehrt Jemand in dieser Beziehung das Wort? — Es ist nicht der Fall und so kann zum Vortrag der einzelnen Paragraphen übergegangen werden.

Ref. Dr. Hertel: §. 1 lautet:

§. 1.

Geht die Bewilligungsfrist vor erfolgter neuer Bewilligung zu Ende, ohne daß einer der in §. 5 des Gesetzes vom 5. Mai 1851 vorgesehenen Fälle eingetreten und ohne daß von der Staatsregierung die Vorlage des Budgets gegen die Bestimmung §. 3 des vorgedachten Gesetzes verzögert worden ist, so werden die bestehenden Steuern und